

Stuttgart, 26.04.2023

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2022

Mitteilungsvorlage

| Vorlage an | zur | Sitzungsart | Sitzungstermin |
|--------------------------------|---------------|-------------|----------------|
| Ausschuss für Klima und Umwelt | Kenntnisnahme | öffentlich | 12.05.2023 |

Bericht

Tätigkeitsbericht 2022 der Abteilung Gewerbeaufsicht des Amts für Umweltschutz

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit wird bei allen Arten der Beschäftigung durch die Überwachung der Arbeitsschutzbehörden in der BRD gewährleistet. Bei der Stadt Stuttgart erledigt diese Aufgabe die Abteilung 36-7 Gewerbeaufsicht. Darüber hinaus ist die Abteilung 36-7 Überwachungs- und Fachbehörde im betrieblichen Umweltschutz.

Arbeitsschutz

Beim Arbeitsschutz sollte ein Teil der Arbeit aus präventiven (verdachtsunabhängigen) Kontrollen bestehen. Als Richtwert hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im November 2014 ein Grundsatzpapier verabschiedet, das für die solitäre Arbeitsschutz-tätigkeit einen Mindestpersonalbestand von einem Aufsichtsbeamten pro 10.000 Beschäftigte festlegt. Das würde zu einer statistischen Wahrscheinlichkeit von einem Betriebsbe-such alle 2 bis 3 Jahre bei entsprechender Personalausstattung führen.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit zum Schutz der Beschäftigten vor Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen bzw. Berufskrankheiten sind folgende Aspekte zu überprüfen:

- Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten und Baustellen
- Umgang mit gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest auf Baustellen)
- Bewusster oder unbewusster Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (z.B. Reinigungsarbeiten, Pflege, Umgang mit Abwasser und Abfällen)
- Betreiben von Überwachungsbedürftigen Anlagen (wie z.B. Aufzüge, Tankstellen, Dampfkessel)
- Umgang mit Sprengstoffen (Feuerwerke, Verkauf an Silvester, Sprengstofflager)
- Unfalluntersuchungen und tödliche Arbeitsunfälle
- Transport gefährlicher Güter
- Lärm am Arbeitsplatz (Ermittlungen und Messungen)
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten

- Lenkzeiten von Fahrzeugen ab 3,5t zul. Gesamtgewicht und Bussen
- Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (z.B. Zeitungen austragen, Theateraufführungen, Filme)
- Arbeitsschutz von Jugendlichen

In diesem Aufgabengebiet ist die Abteilung 36-7 Fach-, Überwachungs- und Rechtsbehörde.

Die Fachaufsicht liegt in diesem Arbeitsgebiet beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg mit Ausnahme des Chemikalienrechtes, das beim Umweltministerium angesiedelt ist. Die Dienstaufsicht liegt seit der Verwaltungsreform 2005 bei der Landeshauptstadt Stuttgart.

Betrieblicher Umweltschutz

Hier ist die Abteilung 36-7 die Fach- und Überwachungsbehörde. Die Fachaufsicht liegt in diesem Arbeitsgebiet beim Umweltministerium.

Die Aufgaben sind die fachliche Zuarbeit für die Untere Immissionsschutz- und Abfallrechtsbehörde (Abteilung 36-3), die Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren und die Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden und -anzeigen. Zu nennen sind hier:

- Betriebliche Emissionen (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Geruchsstoffe, elektromagnetische Felder, Licht)
- Betriebliche Abwässer
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Betriebliche Abfälle

In den Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder dem Baurecht werden u.a. Prognosen abgegeben, ob eine Anlage, ein Bauwerk oder auch eine einzurichtende Arbeitsstätte die gesetzlichen Anforderungen aus unserer Sicht der von hier zu beurteilenden Themen erfüllt. Es werden aufgrund der Sachverhalte und Einschätzungen beispielsweise Empfehlungen an Abteilung 36-3 oder Amt 63, gelegentlich auch Amt 32, ausgesprochen und bei Bedarf weitere Gutachten zur Lärmentwicklung oder Prognosen zur Umweltbelastung gefordert.

Bei der Überprüfung von Gaststätten wird das Amt 32 fachlich unterstützt. Darüber hinaus werden Betriebe mit eigenen Immobilien auf die Förderungsmöglichkeiten zur Energieeinsparung durch Stadt und Land hingewiesen.

Personal

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat im Rahmen der Verwaltungsreform 2005 insgesamt 30,96 Stellen zur Aufgabenerledigung erhalten. Die vorgesehene Effizienzrendite von 20 % wurde durch Abbau auf 23 Stellen erbracht. Mit den Gemeinderatsbeschlüssen zu den Doppelhaushaltsplan-Entwürfen 2018/2019, 2020/2021 und 2022/2023 sind insgesamt 17,5 Stellen neu geschaffen worden, davon 0,7 befristet bis 31.12.2023. Die Planstellen sind alle besetzt und die Mitarbeitenden inzwischen eingearbeitet.

Sicherheit und Gesundheitsschutz muss nach der europäischen Richtlinie 89/391/EWG für jeden Arbeitsplatz gewährleistet werden. Die Mitgliedsstaaten sind darüber hinaus nach Artikel 4 verpflichtet, für eine ausreichende Kontrolle und Überwachung zu sorgen.

Das deutsche Arbeitsschutzgesetz enthält seit der Novelle vom 22.12.2020 die Verpflichtung, mindestens 5 % aller Betriebe jährlich zu überwachen.

Die zuständigen Landesbehörden führen zu diesem Zweck die Besichtigungen in den Betrieben durch. Durch Landesrecht kann von diesen Mindestbesichtigungsquoten nicht abgewichen werden. Maßgeblich für die Anzahl der im Land vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres.

Das novellierte Arbeitsschutzgesetz sieht die Einrichtung einer Bundesfachstelle vor. Diese hat u.a. die Aufgabe, die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz zu überwachen.

Die gesetzlich vorgesehenen Ziele der Mindestbesichtigungsquote können nur durch einen frühzeitigen Personalaufbau erreicht werden. Die Personalgewinnung gestaltete sich in den vergangenen Jahren als sehr zeitintensiv und herausfordernd. Die Abteilung 36-7 betreut zurzeit ca. 30.000 Stuttgarter Gewerbebetriebe. Daraus resultiert eine jährliche Mindestbesichtigungszahl von 1.500 Betrieben.

Ausblick

Die derzeitige Entwicklung durch die Bundes- und Landesgesetzgebung sowie die Abgänge durch die Babyboomer wird die Arbeit in der Abteilung 36-7 in den kommenden Jahren vor weitere Herausforderungen stellen. Nach dem heutigen Kenntnisstand werden die nachfolgend genannten Punkte zu einer weiteren Vergrößerung der Vollzugsdefizite führen, sofern nicht nachhaltig ein Personalaufbau erfolgt:

1. Arbeitsschutzkontrollgesetz – 5 % aller Betriebe
2. 44. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (0,7 KW-Stelle bis 1/2024)
3. Gewerbeabfallverordnung
4. Unbearbeitete Unfallanzeigen
5. Baustellenüberwachung – 5 % aller Bautätigkeiten
6. Pensionierungen von 10 Beschäftigten bis 2025
7. Integrierte Überwachung von BImSch-Anlagen (bis heute nicht erledigt) ~ 1/3 der Abteilung

Da sich geeignetes Personal in den vergangenen Jahren schwer hat finden lassen, sollten bereits heute Maßnahmen eingeleitet werden.

Die für die Aufgabenerledigung (Personal und Ausstattung) notwendigen finanziellen Mittel werden durch eine im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgelegte Quote vom Land getragen. Bei entsprechender Aufgabenmehrung ist das Land verpflichtet, die Mehraufwendungen abzudecken.

Der beiliegende Jahresbericht 2022 enthält eine Zusammenstellung von Praxisbeispielen und erfassten Vorgangszahlen.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Keine

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen
Jahresbericht 2022 der Gewerbeaufsicht

<Anlagen>